

Ordnung für das Baden-Württemberg Center of Applied Research

vom 9. Mai 2014

Aufgrund von § 7 Abs. 2 lit. c der Vereinssatzung des HAW BW e.V. hat die Mitgliederversammlung des HAW BW e.V. in ihrer Sitzung vom 9. Mai 2014 nach vorheriger Anhörung der Mitgliedshochschulen nachfolgende Ordnung für das Baden-Württemberg Center of Applied Research beschlossen:

Art. 1 Ordnung für das Baden-Württemberg Center of Applied Research

Präambel

Die Mitgliederversammlung des Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V. (HAW BW e.V.) hat die Einrichtung des Baden-Württemberg Center of Applied Research (BW-CAR) im Verein als Plattform zur Weiterentwicklung der angewandten Forschung beschlossen. Im BW-CAR sollen herausragende hochschulübergreifende Kompetenzen im Bereich der Forschung gebündelt, der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, neue Forschungsgebiete erschlossen und Leistungen der Forschung an HAW nach außen sichtbar gemacht werden. Darüber hinaus unterstützt BW-CAR die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 1 Rechtsstellung

Das Baden-Württemberg Center of Applied Research, abgekürzt: BW-CAR, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine nicht-rechtsfähige, virtuelle Plattform des „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V.“

§ 2 Ziele und Aufgaben

Mit BW-CAR wird eine hochschul- und institutionsübergreifende Kooperationsplattform mit Qualitätssystem für durch hochqualitative Forschung ausgewiesene Forscherinnen und Forscher eingerichtet und weiterentwickelt. Der Zugang zur Plattform ist dabei unabhängig von deren Disziplin und Fachbereich. BW-CAR verbessert die Rahmenbedingungen für die angewandte Forschung durch Stärkung der Forschung durch enge Vernetzung in themenspezifischen Forschungsclustern, zum Beispiel, indem durch Zusammenführung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine breitere Vertretung des wissenschaftlichen Faches ermöglicht wird, gemeinsame Promotionskollegs initiiert werden, Veranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden angeboten werden, durch gemeinsame Nutzung von Infrastruktur, indem Forschungssymposien organisiert werden, gemeinsame themenspezifische Forschungsberichte herausgegeben werden. Insgesamt trägt BW-CAR dazu bei, die Sichtbarkeit der HAW-Forschung signifikant zu erhöhen. Das BW-CAR begleitet die Gründung eines Zusammenschlusses im Sinne von § 76 Abs. 2 LHG.

§ 3 Aufbau und Struktur

Das BW-CAR gliedert sich in thematische Forschungsschwerpunkte, die nach den Vorgaben des § 9 für zunächst fünf Jahre eingerichtet und bei positiver Zwischenevaluierung verlängert werden können.

§ 4 Organe

Organe des BW-CAR sind:

1. der Steuerkreis,
2. der Vorstand bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsschwerpunkte und deren Vertreterinnen und Vertreter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im BW-CAR kann jede Professorin oder Professor werden, die oder der im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten nachweist und ein Forschungskonzept vorlegt.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. In diesem müssen die qualitativ hochwertigen Forschungsaktivitäten durch die in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung festgelegten Kriterien nachgewiesen sowie ein Forschungskonzept vorgelegt werden.
- (3) Der Steuerkreis kann Änderungen oder Anpassungen der Aufnahmekriterien beschließen; die geänderten Aufnahmekriterien sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Mitglieder werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in Absatz 1 befristet für fünf Jahre in das BW-CAR aufgenommen. Der Steuerkreis prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Wiederaufnahme/Verlängerung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft im BW-CAR endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle;
 - b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 4 dieser Ordnung nicht erfüllt oder gravierend gegen § 14 verstößt;
 - c) durch Fristablauf.
- (6) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, welchen Forschungsschwerpunkten sie oder er zugeordnet werden möchte. Eine Aufnahme ist jedoch auch möglich, wenn es keinen Forschungsschwerpunkt gibt, zu dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zugeordnet werden kann.
- (7) Der Steuerkreis kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch Personen die Mitgliedschaft verleihen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des BW-CAR können dem Steuerkreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des BW-CAR durchgeführt und durch BW-CAR unterstützt werden sollen.
- (2) Mitglieder des BW-CAR erhalten eine Urkunde über die Mitgliedschaft und sind berechtigt, das Logo des BW-CAR auf Publikationen und eigenen Medien zu verwenden.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, Infrastruktur und Ressourcen des BW-CAR im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Sie können im Rahmen des nach § 13 festgelegten Verfahrens an den dem BW-CAR zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (4) Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben von BW-CAR nach § 2 sowie die Organe des BW-CAR nach Maßgabe der Ordnung aktiv zu unterstützen.

§ 7 Steuerkreis

- (1) Der Steuerkreis des BW-CAR besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des BW-CAR-Vorstandes,
 - b) den Forschungsschwerpunkt-Sprecherinnen und Forschungsschwerpunktsprechern,
 - c) der oder dem Vorsitzenden der AG IV „Forschung an Fachhochschulen“,
 - d) zwei Mitgliedern des Vorstandes des HAW BW e.V. - entsprechend dessen Geschäftsverteilungsplan,
 - e) und der Sprecherin oder dem Sprecher der IAF-Leiter.Der Steuerkreis kann sachverständige Personen beratend zu Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Steuerkreis ist verantwortlich für die Grundsatzangelegenheiten des BW-CAR, insbesondere für:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Forschung an HAW sowie des BW-CAR;
 - b) Beschluss über die Einrichtung und Weiterführung von Forschungsschwerpunkten;
 - c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Förderung der Forschung und der BW-CAR-Mitglieder sowie der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Erarbeiten von Empfehlungen und Anträgen an, sowie Berichten für die Mitgliederversammlung des HAW BW e.V.

- (3) Der Steuerkreis fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die in Textform unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist berufen werden. Der Steuerkreis tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Den Vorsitz hat der Vorstandsvorsitzende, der sich vertreten lassen kann. Näheres regelt eine vom Steuerkreis zu beschließende Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse werden innerhalb des Steuerkreises mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Steuerkreises, nach ordnungsgemäßer Ladung. Sofern niemand widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, telefonischen oder im textförmlichen Verfahren gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Abweichend von Satz 1 werden Beschlüsse in Angelegenheiten nach Absatz 2 lit. a) und b) sowie hinsichtlich der Kriterien nach Absatz 2 lit. c) mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Steuerkreises gefasst.
- (5) In dringenden Angelegenheiten sowie in Fragen der Geschäftsführung kann der BW-CAR-Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen allein entscheiden. Er unterrichtet die anderen Mitglieder des Steuerkreises zeitnah über die getroffenen Entscheidungen.
- (6) Auf Vorschlag des Steuerkreises kann der Vorstand des HAW BW e.V. ein Beratungsgremium für BW-CAR einrichten, dessen Mitglieder sich außerhalb der Mitgliedshochschulen des HAW BW e.V. rekrutieren. Die Mitglieder des Beratungsgremiums werden zeitlich befristet auf Vorschlag des Steuerkreises durch den Vorstand des HAW BW e.V. ernannt.

§ 8 BW-CAR-Vorstand

- (1) Der BW-CAR-Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand leitet das BW-CAR gemeinschaftlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des BW-CAR auf Vorschlag des Steuerkreises von der Mitgliederversammlung des HAW BW e.V. für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dessen Vorstand bestellt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des BW-CAR. Er ist für alle Angelegenheiten des BW-CAR zuständig, die durch diese Ordnung nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann es sein Amt nicht mehr ausüben, so benennt der Steuerkreis aus dem Kreis der Mitglieder des BW-CAR eine Person, die die Funktion des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch übernimmt.

§ 9 Forschungsschwerpunkte

- (1) Die Kriterien für die Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes sind in Anlage 2 geregelt. Der Steuerkreis richtet Forschungsschwerpunkte durch Beschluss für jeweils fünf Jahre ein; bei positiver Evaluation kann ein Forschungsschwerpunkt durch Beschluss des Steuerkreises verlängert werden.
- (2) Jeder Forschungsschwerpunkt wird von einer Forschungsschwerpunktsprecherin oder einem Forschungsschwerpunktsprecher geleitet, die oder der von den Mitgliedern des jeweiligen Forschungsschwerpunktes für eine Amtszeit von drei Jahren aus deren Mitte gewählt wird. Es ist mindestens eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen, deren oder dessen Amtszeit sich nach der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers richtet.
- (3) Die Forschungsschwerpunktsprecherinnen und Forschungsschwerpunktsprecher sind verantwortlich für die Weiterentwicklung ihres Forschungsschwerpunktes, für Initiativen zur Kooperation sowie interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsschwerpunkten und für die Setzung von Impulsen für neue Forschungsschwerpunkte.
- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher berichten regelmäßig an den Steuerkreis des BW-CAR.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird im HAW BW e.V. eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer BW-CAR-Referentin oder eines BW-CAR-Referenten eingerichtet. Die BW-CAR-Referentin oder der BW-CAR-Referent vollzieht die Beschlüsse des BW-CAR-Vorstandes und berichtet diesem unmittelbar.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a) die Unterstützung des Vorstands und des Steuerkreises;
 - b) die Unterstützung von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.;

- c) sonstige Aufgaben nach Weisung des BW-CAR-Vorstandes.

§ 11 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Das BW-CAR wird in der Aufbauphase durch Projektmittel des Landes unterstützt. Es sollen weitere Projektmittel eingeworben werden. Allgemeinkosten werden vom HAW BW e.V. getragen, soweit hierfür keine Mittel Dritter zur Verfügung stehen.
- (2) Dem Vorstand des HAW BW e.V. obliegen die rechtliche Vertretung des BW-CAR nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter an den HAW BW e.V., sowie arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 12 Protokollierung

Über Sitzungen der Organe des BW-CAR wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht werden soll. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 13 Mittelverteilung, Projekte und Maßnahmen

- (1) Vorschläge für Projekte, Tagungen, Publikationen und sonstige Maßnahmen, die im BW-CAR oder mit dessen Unterstützung durchgeführt werden sollen, können von Mitgliedern des BW-CAR in schriftlicher Form über die Forschungsschwerpunktsprecherin oder den Forschungsschwerpunktsprecher an den BW-CAR-Vorstand gerichtet werden.
- (2) Über die Unterstützung der Vorschläge entscheidet der Vorstand, der sich dabei durch den Steuerkreis oder von externen Gutachterinnen und Gutachtern unterstützen lassen kann.

§ 14 Publikationen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Bei Publikationen können Beiträge des BW-CAR durch eine zusätzliche Affiliation gekennzeichnet oder im Acknowledgement die Mitgliedschaft in BW-CAR genannt werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung

Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung des HAW BW e.V. nach Anhörung oder aufgrund eines Vorschlags des Steuerkreises.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite www.hochschulen-bw.de in Kraft.

Art. 2 Einrichtung des BW-CAR

- (1) Das BW-CAR wird mit Wirkung zum 15. Mai 2014 zunächst befristet auf fünf Jahre als Projekt im HAW BW e.V. eingerichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung des HAW BW e.V. bestellt den Gründungssteuerkreis unter Berücksichtigung der Prinzipien in § 7 Abs. 1 der Ordnung, wobei diesem neben den Amtsmitgliedern Wahlmitglieder angehören, sowie den Gründungsvorstand. Gründungssteuerkreis und Gründungsvorstand bleiben im Amt, bis sich der Steuerkreis im Sinne von § 7 und der BW-CAR-Vorstand im Sinne von § 8 in einer Sitzung konstituiert haben.
- (3) Der Gründungssteuerkreis beschließt über die Aufnahme der Mitglieder und die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten bis zum 31. Dezember 2014.
- (4) Die bis zum 31. Dezember 2014 eingerichteten Forschungsschwerpunkte sollen bis zum 31. März 2015 eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter gewählt haben.
- (5) Der Steuerkreis im Sinne von § 7 soll im April 2015 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen-treten.
- (6) Der BW-CAR-Vorstand im Sinne von § 8 soll bis Ende Mai 2015 gewählt sein.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung BW-CAR

Kriterien zum Nachweis der qualitativ hochwertigen Forschungsaktivitäten gemäß § 5 Abs. 2 (Mitgliedschaft) der Geschäftsordnung:

Erforderlich ist eine universitätsadäquate Forschungsstärke. Diese wird grundsätzlich durch quantitative Kenngrößen der AG IV gemessen (Drittmittel, Publikationen). Sofern eine Aufnahme nicht bereits aufgrund der quantitativen Kenngrößen möglich ist, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung zusätzlicher wissenschaftsadäquater Kriterien – z.B. Forschungsvision, Kooperationen, Vernetzung – eine Entscheidung getroffen.

Bei den quantitativen Kriterien ist eine separate Betrachtung für die Bereiche Technik einerseits, Wirtschafts-/Sozialwissenschaften andererseits vorzunehmen:

Technik

Publikationen

- ≥ 2 *Publikationspunkte pro Jahr*
- *Summe über 3 Jahre ≥ 6 Punkte*

Drittmittel

- ≥ 2 *über Drittmittel finanzierte Forschungsmitarbeiter ≈ 100 TEUR pro Jahr*
- *Summe über 3 Jahre ≥ 300 TEUR*

Nicht-technische Fächer

Publikationen

- ≥ 1 *Publikation mit Peer Review pro Jahr*
- *Summe über 3 Jahre ≥ 15 Punkte*

Drittmittel

- ≥ 50 *TEUR Drittmittel pro Jahr*
- *Summe über 3 Jahre 150 TEUR*

(eine Peer-Review-Veröffentlichung entspricht fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt)

Anlage 2 zur Geschäftsordnung BW-CAR

Kriterien für die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten gemäß § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung:

Ein Forschungsschwerpunkt kann nur eingerichtet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Kritische Masse an im Schwerpunktthema tätigen BW-CAR-Mitgliedern
- Hohe wissenschaftliche Expertise der Mitglieder – gemessen an Publikationen und Drittmitteln
- Gesellschaftliche Relevanz und Zukunftsfähigkeit des Themas, z. B. durch Einordnung in Bedarfslfelder der Hightech-Strategie 2020 des Bundes oder durch Verstetigung bestehender herausragender Forschungsaktivitäten (z.B. im Rahmen der ZAFH).